

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 149/73

URTEIL

Verkündet am

12. Mai 1977

P o h l

Justizamtsinspektor

in dem Entschädigungsrechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Irene L. [REDACTED] geb. G. [REDACTED]
[REDACTED] S. [REDACTED] Road, B. [REDACTED]/USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 17. April 1970 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin beantragte im März 1950 Entschädigung für Schaden an Freiheit. Mit Bescheid vom 23. Juni 1953, der Klägerin zugestellt am 17. Juli 1953, lehnte die Entschädigungsbehörde den Antrag ab. Der Bescheid wurde nicht angefochten.

- 3 -

Am 31. Dezember 1965 meldete die Klägerin einen Anspruch wegen Gesundheitsschadens nach, den sie im August 1966 erläuterte. Die Entschädigungsbehörde lehnte auch diesen Antrag ab. Die Klage auf Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente blieb in beiden Rechtszügen erfolglos.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landgericht Wiesbaden, hilfsweise an das Berufungsgericht. Der Beklagte läßt sich nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht verneint ein Recht der Klägerin zur Nachmeldung ihres Gesundheitsschadens nach § 189 a Abs. 1 BEG. Der im Jahre 1950 angebrachte Antrag auf Entschädigung für Freiheitsschaden sei im Sinne des § 189 BEG nicht wirksam gestellt worden. Zwar sei nach § 231 BEG ein erneuter Antrag nicht notwendig, wenn der Anspruch bereits auf Grund bisher geltender Vorschriften angemeldet gewesen sei. Diese grundsätzliche Überleitung nach Landesrecht angemeldeter Ansprüche werde aber nach § 231 Abs. 2 BEG durchbrochen, wenn der Antrag durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung abgewiesen worden sei. Auf den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit oder der Rechtskraft komme es nicht an. Deshalb sei unerheblich, daß der Bescheid vom 23. Juni 1953 erst nach Inkrafttreten des BEG unanfechtbar geworden sei. Die Klägerin hätte daher zur Gel-



tendmachung von Ansprüchen nach dem BEG oder dem voraus-
gegangenen Bundesergänzungsgesetz einen erneuten An-
trag in den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen stellen
müssen. Nur unter dieser Voraussetzung hätte sie dann
nach § 189 a BEG die Ansprüche auf Entschädigung für
Gesundheitsschaden nachmelden können.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, eine Nachmel-
dung bislang nicht geltend gemachter Ansprüche nach
§ 189 a BEG sei hier unzulässig, trifft nicht zu.

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung
RzW 1972, 72 Nr. 28, die nach Erlaß des Berufungsurteils
ergangen ist, ausgesprochen, daß auch ein vor Inkraft-
treten des BEG angemeldeter Entschädigungsanspruch nach
§ 189 a BEG das Nachmelden weiterer Ansprüche gestattet,
wenn der nach Landesrecht erhobene Anspruch erst nach
dem 1. Oktober 1953 durch unanfechtbaren Bescheid oder
rechtskräftige gerichtliche Entscheidung abgelehnt wor-
den ist. Für die Frage, ob ein nach Landesrecht ange-
brachter Antrag nach § 189 BEG wirksam gestellt worden
ist und damit das Nachmelden weiterer Ansprüche ermög-
licht, ist allein entscheidend, daß der Antrag im Zeit-
punkt des Inkrafttretens des BEG noch nicht unanfecht-
bar abgelehnt oder anderweitig bindend geregelt worden
ist. Daran hält der Senat nach erneuter Überprüfung
aus den in RzW 1972, 72 Nr. 28 aufgeführten Gründen
fest.

Die Ablehnung des Anspruchs auf Entschädigung
für Freiheitsschaden war am 1. Oktober 1953 noch nicht
unanfechtbar. Die Klägerin wohnte damals in den USA.

Sie konnte innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des ablehnenden Bescheids (17. Juli 1953) die Wiedergutmachungskammer anrufen. Diese Frist war am 1. Oktober 1953 noch nicht abgelaufen.

Der Anspruch war demnach im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEG noch anhängig und ermöglichte die Nachmeldung weiterer Einzelansprüche bis zum 31. Dezember 1965 (§ 189 a Abs. 1 BEG). Die Klägerin hat ihren Gesundheitschadensanspruch innerhalb dieser Frist geltend gemacht. Seine tatsächlichen Voraussetzungen sind bislang nicht aufgeklärt worden. Deshalb wird das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur Nachholung der erforderlichen Feststellungen an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Eine Zurückverweisung an ein Gericht des ersten Rechtszuges kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil

20

- 6 -

dies dem im Entschädigungsrecht geltenden Gebot der Beschleunigung des Verfahrens widerspräche (vgl. BGH RzW 1968, 374).

Mai

Zorn

Henkel

Dr. Thumm

Dr. Lang